

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 21. und 22. Bezirk betreffend Familienbeihilfe ab 1. Juli 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Bw. beantragte mit Schreiben vom 8. Juli 2003 die weitere Zuerkennung der Familienbeihilfe für ihre Tochter A., geb. am 21.5.1981. Beigelegt wurde ein

Leistungsnachweis über die Prüfungen des 1. Studienabschnittes der Pädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien.

Strittig ist nunmehr, ob die Tochter der Bw. die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe erfüllt.

Das Finanzamt erließ am 11. September 2003 einen Bescheid, mit dem es den Antrag der Bw. auf Auszahlung der Familienbeihilfe ab 1. Juli 2003 abwies.

Begründet wurde der Bescheid wie folgt:

„Gemäß § 2 (1) b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 besteht für volljährige Kinder unter anderem dann ein Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn diese ein Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben.

Ein Studium wird dann nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben bzw. liegt kein günstiger Studienerfolg vor, wenn das Studium nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt wird.

Im vorliegenden Fall wurde das Studium A 474 Ernährungswissenschaft vom 17.9.1999 bis 31.10.2002 betrieben (6 Semester), ab Oktober 2002 wird die Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien besucht.

Ein neuerlicher Anspruch auf Familienbeihilfe wäre erst nach erfolgreicher Absolvierung von 6 Semestern möglich, da das erste Studium so lange betrieben wurde.“

Die Bw. erhab gegen obigen Bescheid am 10. Oktober 2003 Berufung und führte dazu Folgendes aus:

„....Die erstinstanzliche Behörde führt in dem angefochtenen Bescheid sinngemäß aus, meine Tochter A.C. habe das Studium A 474 (Ernährungswissenschaften) vom 17. September 1999 bis 31. Oktober 2002, somit für einen Zeitraum von sechs Semestern, betrieben. Ab Oktober 2002 habe sie die Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien besucht. Ein neuerlicher Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe sei erst nach erfolgreicher Absolvierung von weiteren sechs Semestern an dieser Schule möglich, da das Studium A 474 so lange betrieben worden sei.

Weitere Feststellungen, insbesondere zum erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres an der oben bezeichneten Akademie, wurden seitens der belangten Behörde nicht gefasst.

Zur rechtlichen Begründung des Negativbescheides wurde lediglich ausgeführt, es liege kein günstiger Studienerfolg vor, wenn das Studium nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt würde.

Mit dieser „rechtlichen Beurteilung“, der Bescheid wurde im Übrigen ohne Anführung der angewendeten Rechtsnormen erlassen und ist allein deshalb schon mit Rechtswidrigkeit belastet, dürfte die erstinstanzliche Behörde offensichtlich auf § 17 Abs. 1 Z 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 verweisen, welcher eine entsprechende Regelung trifft.“

Das Finanzamt erließ am 20. Februar 2004 eine Berufungsentscheidung, mit der es die Berufung mit folgender Begründung abwies:

„Gemäß § 17/1/2 des Studienförderungsgesetzes in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 76/2000 liegt kein günstiger Studienerfolg vor, wenn ein Studium nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt wird. Ein Studienwechsel im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung ist nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem neuen Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat.

Im vorliegenden Fall wurde das Erststudium nachweislich von September 1999 bis Oktober 2002 betrieben, somit sechs Semester lang. Das neue Studium an der Pädagogischen Akademie wird ab dem Studienjahr 2002/03 betrieben. Ein neuerlicher Familienbeihilfenanspruch ist somit erst nach sechs Semestern, gerechnet ab Beginn des Studienjahres 2002/03 gegeben.

Die Bw. stellte am 22. März 2004 den Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz.

In diesem beanstandet sie zunächst, dass das Finanzamt eine Berufungsvorentscheidung erlassen hätte, wie wohl diese keine neuen Sachverhaltsinhalte und rechtlichen Ausführungen enthalten habe.

Weiters führt sie wörtlich aus:

„Rechtswidrigkeit des Inhaltes“

Die Behörde führt im angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid sinngemäß aus, meine Tochter A.C. habe das Studium A 474 (Ernährungswissenschaften) vom 17. September 1999 bis 31. Oktober 2002, somit für einen Zeitraum von sechs Semestern, betrieben. Sie habe ab Oktober 2002 die Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien besucht. Ein neuerlicher Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe sei erst nach erfolgreicher Absolvierung von weiteren sechs Semestern an dieser Schule möglich, da das Studium A 474 so lange betrieben worden sei.

In der nach erfolgter Berufung ergangenen Berufungsvorentscheidung wurde zudem lediglich festgehalten, ein entsprechender Anspruch sei erst nach sechs Semestern, gerechnet ab Beginn des Studienjahres 2002/2003 gegeben.

Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umstand verwiesen, dass die Behörde erneut, wie bereits im angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid vom 1. Juli 2003, keinerlei Feststellung dahingehend trifft, dass meine Tochter nunmehr mit ausgezeichnetem Erfolg den Hauptschullehrgang an der Pädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien absolviert.

Unrichtige rechtliche Beurteilung

Die erstinstanzliche Behörde begnügt sich lapidar mit dem Verweis auf § 17 Abs. 1 Z. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 und führt hierzu aus, es liege ein günstiger Studienerfolg nicht vor, wenn das Studium nach dem dritten Semester gewechselt werde. Dabei übersieht die bescheiderlassende Behörde völlig, dass die relevante Norm nicht etwa § 17 des Studienförderungsgesetzes ist, sondern dass sich der Anspruch auf Familienbeihilfe im vorliegenden Fall auf § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 stützt. Dort wird neben den generellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Familienbeihilfe unter anderem normiert, dass bei einem Studienwechsel die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe **gelten**. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht weiters dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird.

Abgesehen davon, dass mir aufgrund der oben angeführten Norm, wonach die Familienbeihilfe jedenfalls bei Nachweis der Absolvierung von Prüfungen im Ausmaß von acht Semesterwochenstunden zusteht, mache ich ausdrücklich geltend, dass sich die Behörde erster Instanz in Verkennung der Rechtslage ausschließlich auf die Norm des § 17 Abs. 1 Z. 2 des Studienförderungsgesetzes stützt. Gemäß § 17 Abs. 1 Z. 3 leg.cit. liegt ein positiver Studienerfolg jedoch auch dann vor, wenn nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium kein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wurde, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

Diesen günstigen Studienerfolg hat meine Tochter jedoch zweifellos nunmehr erbracht und diesen auch nachgewiesen. Die Behörde hat daher die Norm des § 17 Abs. 1 Z 3 Studienförderungsgesetzes iVm § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes anzuwenden und mir die Familienbeihilfe im gesetzlichen Ausmaß für meine Tochter zu gewähren.

Abgesehen davon wird vorgebracht, dass meine Tochter während der Absolvierung des Studiums A 474 Ernährungswissenschaften laufend schwer erkrankte (langwierige grippale Infekte, schwere menstruelle Symptome, immer wiederkehrende Blasenentzündungen – seit Besuch der Pädak treten diese nicht mehr auf) und ihr daher die rechtzeitige Absolvierung des Studiums auch aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war. Auch diesbezüglich wird auf den Umstand verwiesen, dass die erstinstanzliche Behörde die Verpflichtung gehabt hätte, den gesamten sachverhaltsrelevanten Tatbestand amtswegig zu ermitteln und entsprechende Feststellungen zu ihrem Gesundheitszustand zu tätigen. Sollte die Berufungsbehörde daher nicht schon von sich aus zu dem Schluss kommen, dass meiner Tochter aufgrund ihres damals laufend angeschlagenen Gesundheitszustandes die Absolvierung des Erststudiums nicht in der vorgegebenen Zeit möglich war, wird ausdrücklich die Einholung eines medizinischen Sachverständigungsgutachtens hierzu beantragt.

Ausdrücklich wird die Zustimmung zur Erlassung einer erneuten Berufungsvorentscheidung gemäß § 276 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung verweigert. Dies allein schon deshalb, weil die Behörde erster Instanz wie oben erläutert in rechtswidriger Weise mein Verfahren bereits um sechs Monate verzögert hat..."

Die Bw. verwies abschließend darauf, dass ein aktueller Leistungsnachweis und ärztliche Bestätigung über die Krankheitsanfälligkeit während des Studiums jederzeit bei Erfordernis nachgereicht werden könnten.

Der unabhängige Finanzsenat ersuchte die Bw. mit Schreiben vom 6. Juli 2004 unter Hinweis darauf, dass bei Begünstigungsvorschriften die amtswegige Ermittlungspflicht in den Hintergrund tritt, einen entsprechenden Nachweis über die Erkrankungen der Tochter während ihres nunmehr abgebrochenen Studiums zu erbringen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2004 bestätigte Dr.K.K., Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, dass die Tochter der Bw. seit 1999 bis dato in regelmäßiger gynäkologischer Behandlung in seiner Ordination war bzw. ist.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG haben Anspruch auf Familienbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unter anderem

"für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. ... Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß."

Gemäß § 17 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992 liegt ein günstiger Studienerfolg nicht vor, "wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

Gemäß Abs. 2 dieser Gesetzesstelle gelten nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1

- "1. Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,
3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,
4. die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3."

Gemäß § 17 Abs. 4 StudienförderungsG 1992 ist ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z. 2 "nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat."

Der unabhängige Finanzsenat geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Studienwechsel ist nach dem dritten Semester erfolgt. Eine Studienbehinderung iSd § 2 Abs. 1 lit. b FLAG konnte von der Bw. nicht nachgewiesen oder auch nur glaubhaft gemacht werden.

Dieser Sachverhalt gründet sich auf folgende Beweiswürdigung:

Als einziges Beweismittel für die behauptete Studienbehinderung wurde die im Sachverhalts- teil zitierte ärztliche Bestätigung übermittelt. Nun kann aber aus dem Umstand, dass die Tochter in regelmäßiger ärztlicher Behandlung war, in keiner Weise auf eine dauernde vollständige Studienbehinderung geschlossen werden. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass keine Verlängerung der Studienzeit vorliegt.

In rechtlicher Hinsicht folgt hieraus:

Die Bw. scheint zu erkennen, dass § 2 Abs. 1 lit. b FLAG die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992 hinsichtlich des günstigen Studienerfolgs in das Familien- beihilfenrecht transformiert.

Kein günstiger Studienerfolg liegt dieser Bestimmung zufolge dann vor, wenn auch nur eine der alternativ heranzuziehenden Bestimmungen der Z 1 bis 3 des § 17 Abs. 1 Studien- förderungsgesetz 1992 zutrifft. Nach Z 2 zählt hierzu auch der Studienwechsel nach drei inskribierten Semestern; dieser Sachverhalt ist im vorliegenden Fall eindeutig gegeben.

Dass die Voraussetzungen des Abs. 2 der zitierten Gesetzesstelle vorliegen, wurde von der Bw. nicht behauptet und ist auch für die Abgabenbehörde 2. Instanz nicht erkennbar.

Damit ist aber das Finanzamt im Recht, wenn es ausführt, dass ein Familienbeihilfenanspruch erst nach Absolvierung von sechs Semestern im neuen Studium gegeben sein kann.